



# SELBSTBESTIMMT

---

**Jenaer Informationsblatt für Menschen mit Behinderung,  
Angehörige sowie Interessierte** **1/2024**

## **Aktuelles aus Jena und der Region**

Verfahrenslotse Jena und SHK Seite 2  
Teilhabebefragung Seite 3

## **Aktuelles Urteil**

Elektrorollstuhl auf Kosten der  
Krankenkasse Seite 4

## **Neuheiten/ Wissenswertes**

Fristen bei der Pflegekasse Seite 5  
Verpflichtung zur Pflegeberatung Seite 5  
Bahncard wird digital Seite 6  
Handreichung Außerklinische Intensivpflege Seite 7  
Organspenderegister Seite 8

# AKTUELLES AUS JENA UND DER REGION

## Verfahrenslotsen in Jena und Saale-Holzland

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern soll es leichter werden, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen.

Seit dem 01.01.2024 gibt es bundesweit einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch einen Verfahrenslotsen. Geregelt ist das im § 10b SGB VIII.

Die Unterstützung kann beinhalten:

- Erläuterung der Anspruchsvoraussetzungen
- Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die benötigte Hilfe
- Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
- Hilfe bei der Antragstellung
- Begleitung im Verwaltungsverfahren
- Bestimmung der Entscheidungsfristen
- Beratung zu möglichen Rechtsmitteln (Widerspruch, Klage)
- Informationen zu Stellungnahmen und Gutachten
- Hilfe bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten
- Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen der Leistungsträger
- Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen
- Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfsmöglichkeiten
- Begleitung zu Teilhabe- und Gesamtplangesprächen als Vertrauensperson

Die Kontaktaufnahme zur Verfahrenslotsin Sophie Escher für die **Stadt Jena** kann persönlich, telefonisch oder per Mail erfolgen. Eine Beratung ist auch in Form einer Videokonferenz möglich.

Stadt Jena - Dezernat 4  
Am Anger 13  
07743 Jena

Tel.: 03641 49-2726  
E-Mail: [verfahrenslotse@jena.de](mailto:verfahrenslotse@jena.de)

Mehr Informationen unter:  
<https://service.jena.de/de/verfahrenslotse-beratung-zu-eingliederungshilfeleistungen>

Die Kontaktdaten des Angebotes des Landratsamtes für den **Saale-Holzland-Kreis** lauten:

Ansprechpartnerin: Frau Semmler  
Tel.: 036691 70-401  
Fax: 036691 70-751  
E-Mail: [ja@lrashk.thueringen.de](mailto:ja@lrashk.thueringen.de)

## **Teilhabebefragung**

Ihre Meinung ist gefragt!

Wie schätzen Sie als Mensch mit Behinderung Ihre Teilhabe und Lebenssituation in Thüringen ein?

Das Thüringer Sozialministerium hat unter dem Stichwort „Teilhabledialog“ zwei Online-Umfragen zum Thema „Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen“ veröffentlicht.

Bis zum 12. Mai 2024 ist eine Teilnahme möglich unter folgenden Link:

<https://www.tmasgff.de/teilhabledialog>

# Aktuelles Urteil

## Elektrorollstuhl mit Hebevorrichtung auf Kosten der Krankenkasse

Das Sozialgericht München hat mit Urteil vom 04.07.2023 unter Az.: S 7 KR 1570/22 den Anspruch eines Krankenkassenmitglieds auf Kostenerstattung für einen Elektrorollstuhl mit Hubvorrichtung bestätigt.

Die Krankenkasse hatte in deren Ablehnung sich darauf berufen, dass eine Hubvorrichtung unwirtschaftlich sei, weil hier die Hubvorrichtung auch zum Ausgleich fehlender Barrierefreiheit in der Wohnung der Klägerin benötigt wurde.

Zwar ist nach der Rechtsprechung anerkannt, dass die konkreten Wohnverhältnisse bei der Frage der Erforderlichkeit von Hilfsmitteln unberücksichtigt bleiben sollen, da hierfür wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Frage kommen.

Allerdings darf die Krankenkasse als Maßstab nicht von einer barrierefreien Wohnung, sondern nur von durchschnittlichen Wohn- und Lebensverhältnissen ausgehen, nach denen Wohnungen derzeit nicht barrierefrei gestaltet sind.

Auch der weitere Ablehnungsgrund der Kasse, dass die Klägerin sich auf umfangreiche Unterstützung durch Pflegepersonal verweisen lassen müsse, konnte vor dem Gericht nicht überzeugen. Ziel der Hilfsmittelversorgung sei es, den Menschen mit Behinderung gerade von der Hilfe Dritter unabhängig werden zu lassen.

Die Krankenkasse wurde daher verpflichtet, die Mehrkosten der Klägerin für die Anschaffung des Elektrorollstuhls mit Hubvorrichtung zu übernehmen.

# Neuheiten/ Wissenswertes

## Fristen bei der Pflegekasse

Sobald die Pflegekasse einen Antrag zu Pflegeleistungen erhält, muss sie innerhalb von zwei Wochen einen Termin für eine Pflegeberatung anbieten.

Und die Kasse muss innerhalb von 25 Arbeitstagen entscheiden, ob und welcher Pflegegrad vorliegt.

Braucht die Kasse länger, stehen dem Antragsteller 70 Euro pro Woche als Pauschale zu.

Das gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich in stationärer Pflege befindet und bereits in Pflegegrad 2 oder höher eingestuft ist oder wenn die Pflegekasse die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

## Verpflichtung zur Pflegeberatung

Pflegebedürftige, die zuhause ohne Hilfe eines Pflegedienstes gepflegt werden und Pflegegeld erhalten, müssen nach § 37 Absatz 3 SGB XI in regelmäßigen Abständen eine Beratung zur Pflege durchführen lassen. Die Kosten hierfür übernimmt die Pflegekasse.

Wie oft die Beratung stattfinden muss, hängt vom Pflegegrad ab.

- bei Pflegegrad 2 und Pflegegrad 3: halbjährlich
- bei Pflegegrad 4 und Pflegegrad 5: vierteljährlich

Von der Pflegekasse werden Pflegebedürftige per Brief darauf hingewiesen, dass sie zur Pflegeberatung verpflichtet sind. Die Beratung muss bei der Pflegekasse nachgewiesen werden. Wenn die Frist versäumt wird, droht eine Kürzung des Pflegegeldes um 50 Prozent.

In dem Beratungsbesuch wird die Pflege- und Betreuungssituation eingeschätzt. Es können außerdem Maßnahmen empfohlen werden, die die häusliche Situation verbessern. Dazu gehören zum Beispiel der Bezug von Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege oder Wohnraumanpassungen.

Darüber hinaus werden u. a. folgende Themen besprochen:

- Möglichkeit der Höherstufung des Pflegegrades
- Bedarf von (Pflege-)Hilfsmitteln, z. B. technische Hilfsmittel wie ein Rollator oder Pflegehilfsmittel zum Verbrauch
- Tipps für typische Situationen im Pflegealltag
- Hinweise auf Pflegekurse und Pflegeschulungen

Die Ergebnisse des Gesprächs werden in einem Formular festgehalten und vom Berater an die Pflegekasse übermittelt.

## **Bahncard ab Sommer 24 nur noch digital**

Die Deutsche Bahn AG hat nach Pressemitteilungen mitgeteilt, dass es ab 09. Juni 2024 die Bahncard 25 und Bahncard 50 nicht mehr als Plastikkarte, sondern nur noch als digitales Angebot geben soll. Die Bahncard 100 soll weiterhin als Plastikkarte ausgegeben werden.

Vorhandene Karten können zwar noch bis zu dem aufgedruckten Gültigkeitsablauf genutzt werden. Im Falle eines Verlustes werden aber keine Ersatzkarten mehr ausgestellt. Alternativ sollen die Kundinnen und Kunden das Produkt mit ihrem bahn.de-Kundenkonto in die App "DB Navigator" laden und auf dem Smartphone nutzen.

Quelle:

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/bahncard-digitalisierung-deutsche-bahn-100.html>

Von Seiten der Verbraucherschutzorganisationen wird befürchtet, dass hierdurch bestimmte Bevölkerungsgruppen der

Zugang und die Nutzung des Bahncard Angebotes beeinträchtigt oder erschwert wird.

## **Handreichung Außerklinische Intensivpflege (AKI) veröffentlicht**

Betroffene, die eine Verordnung für Außerklinische Intensivpflege (AKI) bei ihrer Krankenkasse eingereicht haben, werden aktuell durch den Medizinischen Dienst (MD) hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die AKI begutachtet. Die Verordnung löst mindestens einmal jährlich eine Einzelfallbegutachtung aus und erfolgt stets persönlich am Ort der Versorgung und nach Aktenlage.

*„Durch den regelmäßigen Austausch mit den Betroffenen sowie deren An- und Zugehörige wissen wir, mit wie vielen Unsicherheiten und Sorgen diese im Vorfeld zu einer MD-Begutachtung zu kämpfen haben. Eine entsprechend gute Vorbereitung auf den Begutachtungstermin ist daher für die meisten besonders wichtig, dafür gibt es jetzt eine neue Handlungsempfehlung für Betroffene“,* berichtet AKI-Projektmitarbeiterin Eliza Gawin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e.V. (ISL e.V.).

Das AKI-Projektteam des ISL e.V. reagierte auf die starke Nachfrage nach Informationen und entwickelte eine umfangreiche Handreichung zum Thema Begutachtung durch den Medizinischen Dienst.

In dieser Handreichung wird unter anderem auf Ablauf und Inhalt der Begutachtung, auf begutachtungsrelevante Unterlagen sowie auf die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen der verschiedenen Betroffenenengruppen eingegangen.

Die Handreichung wurde nun als barrierefreie PDF auf der Infoseite [www.leben-mit-aki.de](http://www.leben-mit-aki.de) zum kostenlosen Download veröffentlicht. Ergänzungen und Aktualisierungen sind geplant,

wenn Betroffene zahlreich von eigenen Erfahrungen aus der Praxis berichten.

Quelle:

<https://isl-ev.de/aktuelles/isl-veroeffentlicht-handreichung-zur-vorbereitung-auf-aki-begutachtung-durch-medizinischen-dienst/>

## Organspenderegister ist online

Das am 18.03.2024 eröffnete Register ist ein zentrales elektronisches Verzeichnis, in dem Sie Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende festhalten können.

Der Eintrag ist freiwillig und kostenlos. Sie können ihn jederzeit ändern oder widerrufen.

Zur Eintragung benötigen Sie derzeit einen Ausweis mit elektronischer ID und eine Ausweis-APP zum Identitätsnachweis.

Das Register wird stufenweise ausgebaut. Krankenhäuser sollen ab 01.07.2024 die Registereintragungen abrufen können. Bis spätestens September 2024 kann das Register über die Krankenkassen-Apps erreicht werden. In der vierten Stufe ab 1. Januar 2025 erlangen auch Einrichtungen für Gewebespenden Anbindung an das Register.

---

**Herausgeber:**

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes  
Leben behinderter Menschen e.V.  
03641 – 33 13 75  
info@jzsl.de

**INWOL e.V.**

www.teilhabeberatung-jena.de  
03641 – 21 93 99  
info@inwol.de

---

Postanschrift: Salvador-Allende-Platz 11, 07747 Jena  
Ansprechpartner: Steffen Hielscher